

# SAV Aktuelle Mail-Info

## Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de) – Internet: [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de)

Nr. 23/2019

04.06.2019

### Neuer Rahmenvertrag zum 01.07.2019 – Teil 3 von 4

Wir führen einen Informationsabend für unsere Mitglieder und interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch und laden dazu herzlich ein:

**Mittwoch, 12. und alternativ 19. Juni 2019,**  
**jeweils um 20:00 Uhr (bis ca. 22.30)**  
**Universität des Saarlandes**  
**Gebäude C43, Raum 21, Großer Hörsaal der Chemie**  
**66123 Saarbrücken**

Nutzen Sie die Gelegenheit zur Information aus erster Hand zum neuen Rahmenvertrag.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

**Eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

#### Achtung:

Der neue Rahmenvertrag enthält umfangreiche Neuregelungen und Änderungen, die alles in allem die Abgabepaxis in der Apotheke erleichtern (soll). Wir informieren Sie ab sofort in **4 Teilen** über die wichtigsten Änderungen.

Heute informieren wir Sie über die **(Mehrfach-)Abgabe** gemäß Packungsgrößenverordnung (PackungsV) und neuem Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V. Auf unserer Internetseite (s.u.) finden Sie dazu **Arbeitshilfen** mit Praxisbeispielen.

Entscheidend ist vor allem, dass mit Inkrafttreten des neuen RV **jede Verordnungszeile einzeln betrachtet wird und mit der jeweils verordneten Anzahl von Packungen zu beliefern ist**. Hier konnte Klarheit geschaffen werden, dass der Arzt die Verordnungshoheit trägt, was den Apothekenalltag besonders bei der Mehrfachverordnung von Packungen erleichtert. Beispiele:

2 x Formoterol Hexal Easyhaler 12µg/Dosis 120 Hub 1 St. N2 (PZN 01074644)	<b>alter RV (vor dem 01.07.19)</b>	<b>neuer RV (ab dem 01.07.19)</b>
	2 x 120 Hübe = 240 Hübe überschreiten N3 (171-180 Hübe)  → Es kann nur 1 x 120 Hub N2 pro Verordnung abgegeben werden.	Abgabe wie verordnet, da jede Verordnungszeile einzeln betrachtet wird und mit der jeweils verordneten Anzahl von Packungen zu beliefern ist!
Clarilind 250mg 20 St. N3 (PZN 04531237)  Clarilind 250mg 10 St. N1 (PZN 00651401)	<b>alter RV (vor dem 01.07.19)</b>	<b>neuer RV (ab dem 01.07.19)</b>
	Es darf nur ein Mehrfaches der N3 verordnet werden. Abgabe von 1 x 20 St. N3 möglich, über 10 St. N1 muss eine weitere Verordnung ausgestellt werden.	Abgabe wie verordnet, da jede Verordnungszeile einzeln betrachtet wird und mit der jeweils verordneten Anzahl von Packungen zu beliefern ist!

**Merksatz:** Allein der Arzt entscheidet über die Mehrfachabgabe/Stückelung und trägt die Verordnungshoheit! Der Patient wird mit der exakt verordneten Menge an Packungen beliefert!

**Die Apotheke darf daher im Umkehrschluss keine andere Abgabe vornehmen**, d. h., dass nicht automatisch eine wirtschaftlichere Packung abgegeben werden darf. Auch wenn der Patient um eine große Packung statt zwei kleine bittet, weil er nur einmal die Zuzahlung leisten möchte, muss vorher Rücksprache mit dem Arzt gehalten und diese auf der Verordnung dokumentiert werden. Beispiel:

5 x Ramipril 1A 5 mg N1 (PZN 00766736)	alter RV (vor dem 01.07.19)	neuer RV (ab dem 01.07.19)
	Abgabe von 1 x 100 St. N3 erforderlich, keine Rücksprache mit dem Arzt notwendig.	Abgabe wie verordnet, da das Rezept mit der jeweils verordneten Anzahl von Packungen zu beliefern ist! Nur nach Rücksprache mit dem Arzt wären auch 2 x 50 St. N2 oder 1 x 100 St. N3 möglich. Doku mit Datum und Unterschrift.

**Merksatz:** Die Apotheke muss (und darf) nicht mehr rechnen! Sobald sie rechnen muss, ist eine Rücksprache mit dem Arzt erforderlich.

Der zweite Merksatz gilt auch für sogenannte „nicht eindeutig bestimmte Verordnungen“:

2 x Clexane 4000 IE 40mg/0,4 ml 40 St. ! (PZN 05013361) <i>Lt. RS mit Arzt 2 x 20 St. N2 erforderlich! Unterschrift TT.MM.JJ</i>	alter RV (vor dem 01.07.19)	neuer RV (ab dem 01.07.19)
	Abgabe von 2 x 20 St. N2 möglich, keine Rücksprache mit dem Arzt erforderlich.	Nicht eindeutig bestimmt, weil es keine Packung mit 40 St. gibt. Vor <b>Rücksprache</b> mit dem Arzt und Doku darüber, ist <u>keine</u> Abgabe möglich!

**Jumbopackungen** sind weiterhin nicht abgabefähig. Sie dürfen solche Verordnungen **nicht mehr automatisch mit kleineren N-Größen beliefern**, sondern müssen vorab Rücksprache mit dem Arzt halten und das Ergebnis auf der Verordnung dokumentieren (= nicht eindeutig bestimmt).

Unklarheiten muss die Apotheke also **immer vor Abgabe mit dem Arzt klären** und diese auf der Verordnung mit Datum und Unterschrift dokumentieren. Dies ist z. B. auch der Fall, wenn die verordnete Stückzahl nicht zur angegebenen N-Größe passt. Vorher durfte zumindest die kleinere Packung abgegeben werden, dieses ist nicht mehr der Fall. **Wenn keine Rücksprache mit dem Arzt möglich ist, darf keine Abgabe getätigt werden!** Da die Arztsoftware jedoch in den meisten Fällen die genaue Arzneimittelbezeichnung inklusive PZN-Angabe druckt, ist eine nicht eindeutig bestimmte Verordnung für diesen Fall eher unwahrscheinlich.

Es gibt eine Ausnahme der nicht eindeutig bestimmten Verordnung: Ist die größte in der PackungsV festgelegte N-Größe (N-Max.) nicht in der Apotheken-EDV gelistet, darf ein Vielfaches der nächstkleineren N-Größe bis zur verordneten Menge abgegeben werden.

**Fazit:** Der gewohnte Blick in die PackungsV ist bei Mehrfachverordnungen nicht mehr erforderlich. Auch die Ausstellung mehrerer Rezepte, um auf die benötigte Gesamtmenge zu kommen, entfällt. Allerdings muss bei nicht eindeutig bestimmten Verordnungen immer eine Rücksprache mit dem Arzt gehalten und dokumentiert werden. Der Wortlaut „nicht eindeutig bestimmt“ ist eng auszulegen. Jedoch darf die Apotheke nun auch nach Arztgespräche mehr als vorher, z. B. bei Nichtverfügbarkeiten die entsprechende Anzahl von kleineren Packungen abgeben.

### +++ Sonderregelungen im dringenden Fall +++

Ist eine **Rücksprache mit dem Arzt nicht möglich** und macht ein **dringender Fall** (Akutversorgung, Notdienst) die unverzügliche Abgabe erforderlich, gilt Folgendes:

- Passt die verordnete Menge (St., ml, ...) nicht zur verordneten N-Größe, gilt die Menge.
- Fehlt die Angabe der Menge und die N-Größe, ist die kleinste vorrätige\* Packung abzugeben. Dabei darf die in der Apotheken-EDV kleinste gelistete N-Größe nicht überschritten werden.
- Wurde nur die N-Größe verordnet und es ist keine Packung aus diesem N-Bereich vorrätig\* (oder diese N-Größe wurde in der PackungsV gar nicht definiert), ist eine Packung aus dem nächstkleineren N-Bereich abzugeben. Ist diese nicht vorrätig\*, ist die kleinste vorrätige\* N-Größe abzugeben. Ist diese ebenfalls nicht vorrätig\*, ist die kleinste vorrätige\* Packung abzugeben.
- Ist nur eine Menge (und keine N-Größe) verordnet und diese Packung nicht vorrätig\*, ist die nächstkleinere vorrätige\* Packung abzugeben.

- Ist bei **nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln** die verordnete Menge nicht vorrätig\*, ist die der verordneten Menge nächstliegende Packungsgröße abzugeben.
- Überschreitet die verordnete Menge die N-Max., ist nur die N-Max. oder ein Vielfaches der N-Max. abzugeben, jedoch nicht mehr als verordnet. Ist diese nicht vorrätig\*, ist die nächstkleinere Packungsgröße abzugeben.

\* zum Abgabezeitpunkt in der Apotheke

**CAVE:** Diese Sonderregelungen gelten nur dann, wenn die Abgabe des Arzneimittels nicht bis zur Rücksprache mit dem Arzt warten kann (Beispiel: Abgabe am Mittwochnachmittag erforderlich, mögliche Rücksprache am Donnerstagmorgen wäre zu spät)! **Um dieses zu dokumentieren, sollte ein Vermerk aufgetragen werden.**

Unter [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de) finden Sie ab sofort im Bereich „Für Mitglieder“ → Arbeitshandbuch → Kapitel 3 → Spitzenverbände der GKV → Rahmenvertrag nach § 129 SGBV / gültig ab 01.07.2019 folgende Unterlagen

- Vertragstext des neuen Rahmenvertrages
- Kommentierung DAV
- Vortrag (PowerPoint-Präsentation)
- Arbeitshilfe - Berechnung Importquote
- Arbeitshilfe - generischer Markt/namentliche Verordnung
- Arbeitshilfe - generischer Markt/Wirkstoffverordnung
- Arbeitshilfe - importrelevanter Markt
- Arbeitshilfe - Packungsgrößen
- Arbeitshilfe - Packungsgrößen/dringender Fall
- Arbeitshilfe - Übersicht SonderPZN 02567024 mit neuen Faktor-Zahlen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susanne Koch  
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil  
Geschäftsführer